



Fachinformation Tierschutz

Kälbern neben Tiefstreu auch harte Lauffläche anbieten

In Gruppen gehaltene Kälber brauchen gemäss Tierschutzverordnung (Art. 39 Abs. 1) bis zu einem Alter von vier Monaten eine eingestreute und damit komfortable Liegefläche. TierhalterInnen beklagen gelegentlich, dass ihre Kälber dadurch zu lange Klauen kriegen. Das Zentrum für tiergerechte Haltung in Tänikon ist der Frage nachgegangen. Resultat: Die Einstreu verursacht keine gravierenden Klauenprobleme.

In der Praxis stehen Kälbern oft nur Einflächen-Tiefstreubuchten zur Verfügung. Eine gut gepflegte Tiefstreu bietet den Kälbern einen optimalen Liegekomfort und die Vorschrift der Gesetzgebung ist damit erfüllt. Als Bewegungsfläche ist sie jedoch nicht ideal. Sie ist zu wenig hart für den Klauenabrieb. Ob Einflächen-Tiefstreubuchten Klauen und Gliedmassen schaden können, hat das Zentrum für tiergerechte Haltung in Tänikon 2004 in einer Erhebung auf 14 Betrieben untersucht.

Tatsächlich wies ein grosser Teil der untersuchten Kälber relativ lange und flache Klauen auf. Diese Befunde hatten allerdings nicht ein Ausmass, das konkrete Massnahmen erfordert hätte. Insbesondere waren abweichende Klauenformen wie Pantoffel- oder Scherenklauen nur ansatzweise zu beobachten. Fehlstellungen der Gliedmassen wurden überhaupt nicht festgestellt. Bemerkenswert ist die Tatsache, dass der Zustand der Klauen entgegen der Erwartungen nicht altersabhängig war. Zu lange Klauen waren also auch bei Kälbern zu beobachten, die wesentlich jünger waren als vier Monate.

Generelle Massnahmen lassen sich aufgrund der Befunde nicht rechtfertigen. Wenn jedoch die Klauen extrem lang werden, wenn ausgeprägte Pantoffel- oder Scherenklauen auftreten oder die Tiere wegen ihrer Klauen sich nur noch schlecht bewegen können, müssen TierhalterInnen selbstverständlich Massnahmen ergreifen (Art. 7 TSchV). Sinnvoll wäre etwa, auf eine Mehrflächenbucht umzustallen oder einen befestigten Auslauf anzubieten.

Diese Alternativen zur Einflächen-Tiefstreubucht bieten den Kälbern neben einer besseren Klauenabnutzung weitere Vorteile. Mehrflächenbuchten kommen mit ihrer grösseren Fläche dem ausgeprägten Bewegungsbedürfnis von Kälbern entgegen, was sich günstig auf den gesamten Bewegungsapparat und die Gesundheit auswirkt. Von diesen Vorteilen profitieren sowohl Mast- als auch Aufzucht-kälber. Bei Aufzucht-kälbern fallen sie jedoch ganz besonders ins Gewicht. Indem die Haltung in einem Mehrflächensystem einen wichtigen Beitrag zu einer gesunden Entwicklung besonders auch des Fundamentes beiträgt, bildet sie die Basis für eine lange Nutzungsdauer der Tiere. Die Haltung von Aufzucht-kälbern in Mehrflächensystemen ist also derjenigen in Einflächen-Tiefstreubuchten eindeutig vorzuziehen. Optimal ist es, wenn sie noch durch Weidegang während der Vegetationsperiode ergänzt wird.

Gesetzgebung:

Tierschutzverordnung (TSchV)

Art. 7 TSchV

Unterkünfte, Gehege und Böden

1. Unterkünfte und Gehege müssen so gebaut und eingerichtet sein, dass:
 - a. die Verletzungsgefahr für die Tiere gering ist;
 - b. die Gesundheit der Tiere nicht beeinträchtigt wird; und
 - c. die Tiere nicht entweichen können
2. Unterkünfte und Gehege müssen so gebaut und eingerichtet und so geräumig sein, dass sich die Tiere darin arttypisch verhalten können.
3. 3 Böden müssen so beschaffen sein, dass die Gesundheit der Tiere nicht beeinträchtigt wird.

Art. 39 TSchV

Liegebereich

1. Für Kälber bis vier Monate, für Kühe, für hochträchtige Rinder, für Zuchtstiere sowie für Wasserbüffel und Yaks muss der Liegebereich mit ausreichend geeigneter Einstreu versehen werden.
2. Für übrige Rinder muss ein Liegebereich vorhanden sein, der mit ausreichend geeigneter Einstreu oder mit einem weichen, verformbaren Material versehen ist.
3. Rinder zur Grossviehmast im Alter von über fünf Monaten dürfen nicht ausschliesslich in Einflächenbuchten mit Tiefstreu gehalten werden. Die Haltung muss den Klauenabrieb gewährleisten.